

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 258/2016

Sitzung vom 26. Oktober 2016

994. Anfrage (Steuererklärung juristische Personen)

Die Kantonsräte Walter Meier, Uster, und Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 11. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren können Privatpersonen ihre Steuererklärungen bequem am PC mit «ZHprivateTax» ausfüllen. Jedes Jahr steht ein Tool zur Verfügung, das von der Homepage des Steueramts heruntergeladen werden kann. Die Vorjahreszahlen können übernommen werden. Bereits wurde das System weiterentwickelt und es ist möglich, die Steuererklärung online einzugeben.

Bei juristischen Personen stehen in der Zwischenzeit zwar Formulare zur Verfügung, die man am PC ausfüllen und abspeichern kann. Aber die Vorjahreswerte lassen sich nicht übernehmen.

Es ist mir bewusst, dass weit weniger Steuererklärungen von juristischen Personen auszufüllen sind als von Privatpersonen. Dennoch dürfte die Anzahl so hoch sein, dass es sich lohnen würde, sich ein ähnliches Tool wie für Privatpersonen einzurichten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb steht für das Ausfüllen der Steuererklärung von juristischen Personen nicht ein Tool – ähnlich ZHprivateTax – zur Verfügung (z. B. ZHjurisTax)?
2. Wäre der Regierungsrat bereit, ein solches Tool zur Verfügung zu stellen? Bis wann könnte man damit rechnen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Meier, Uster, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das kantonale Steueramt stellt den im Kanton Zürich steuerpflichtigen natürlichen Personen über das Internet eine Applikation zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung (ZHprivateTax) zur Verfügung. Mit dieser Applikation kann die Steuererklärung gemäss den Vorgaben der Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung vom 18. Oktober 2011 (LS 631.121) rechtsgültig elektronisch eingereicht wer-

den. Auch bei der elektronischen Einreichung muss eine Freigabequittung ausgedruckt, unterschrieben und in Papierform eingereicht werden. Die Steuererklärung kann auch vollständig in Papierform eingereicht werden.

Für juristische Personen wurde bisher keine Applikation zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung entwickelt. Das kantonale Steueramt stellt den juristischen Personen auf seiner Website die Steuererklärungsformulare aber in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Formulare können am Computer ausgefüllt werden. Zwischen- und Gesamtsummen werden aufgrund der eingegebenen Werte automatisch ausgerechnet. Die ausgefüllten Formulare müssen ausgedruckt, unterschrieben und in Papierform eingereicht werden.

Dass juristischen Personen keine Applikation wie ZHprivateTax zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich aus der Abwägung von Kosten und Nutzen einer solchen Applikation:

Die Entwicklung und der fortlaufende Betrieb einer neuen Applikation zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen juristischer Personen würde einen bedeutenden finanziellen und personellen Aufwand bedeuten (vgl. zu den Kosten für die Applikation ZHprivateTax RRB Nrn. 1702/2009 und 1320/2011).

Demgegenüber wäre der Nutzen im Vergleich zur Applikation ZHprivateTax in mehrfacher Hinsicht bedeutend geringer:

- Die Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (einzuschätzende Steuererklärungen) betrug 2015 886 412. Demgegenüber betrug die Anzahl der steuerpflichtigen juristischen Personen nur 73 435. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Anteil der Steuererklärungen natürlicher Personen immer noch in Papierform eingereicht wird. Voraussichtlich würde auch der überwiegende Anteil der juristischen Personen die Steuererklärung weiterhin in Papierform einreichen, auch wenn die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung bestünde. Eine Applikation zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen juristischer Personen würde deshalb im Vergleich zu ZHprivateTax von einer verhältnismässig geringen Anzahl Personen genutzt werden. Wegen der geringen Anzahl von Nutzenden können auch unterjährige Steuererklärungen natürlicher Personen nicht elektronisch eingereicht werden (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 34/2015 betreffend Private Tax bei unterjährigen Steuererklärungen).
- Der Nutzen einer Applikation zur elektronischen Einreichung wäre für juristische Personen gering, da sich der Aufwand zum Ausfüllen der Steuererklärung für juristische Personen durch eine solche Applikation nur geringfügig verringern würde. Der Grund dafür liegt darin, dass der

Gewinn gemäss ordnungsgemäss erstellter handelsrechtlicher Jahresrechnung massgebend ist für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns juristischer Personen (Massgeblichkeit der Handelsbilanz; vgl. § 64 Abs. 1 Ziff. 1 Steuergesetz, StG; LS 631.1). Entsprechend sind in der Steuererklärung juristischer Personen weniger Formulare auszufüllen und weniger Einzelpositionen zu deklarieren als bei natürlichen Personen. Dabei sind auch weniger Vorjahreswerte zu übernehmen als bei natürlichen Personen, die beispielsweise über ein umfangreiches Wertschriftenverzeichnis verfügen.

Eine Applikation zur elektronischen Einreichung für juristische Personen würde sich – auch für die Steuerbehörde – nur dann lohnen, wenn die Einzelpositionen der handelsrechtlichen Jahresrechnung elektronisch nach einem einheitlichen Standard (namentlich nach dem XBRL-Format) zu deklarieren wären und anschliessend elektronisch weiterverarbeitet werden könnten, ähnlich, wie dies heute mit den Deklarationsdaten der natürlichen Personen geschieht. Eine solche Vorgabe für juristische Personen besteht indessen im heutigen Recht nicht. Die Einzelpositionen der Jahresrechnung sind in der Steuererklärung gar nicht zu deklarieren, vielmehr ist die Jahresrechnung der Steuererklärung nur beizulegen. Mit Blick auf den Regulierungsaufwand der Unternehmen soll dies nur für steuerliche Zwecke auch nicht geändert werden.

Aus diesen Gründen lassen sich in der heutigen Situation die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb einer Applikation zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen juristischer Personen nicht rechtfertigen. Sollten sich die genannten Parameter grundlegend ändern, wird die Finanzdirektion eine Neubeurteilung vornehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi